

Vertrag über Leistungen bei Freianlagen

Zwischen dem Land Berlin
vertreten durch

– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

(Berufs- und Namensangabe, Straße, Hausnummer, Ort, Telefon)

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 - Gegenstand des Vertrages
- 2 - Grundlagen des Vertrages
- 3 - Leistungen des AN
- 4 - Leistungen des AG
- 5 - Fachlich Beteiligte
- 6 - Termine und Fristen
- 7 - Vergütung
- 8 - Haftpflichtversicherung des AN
- 9 - Ergänzende Vereinbarungen
- 10 - Arbeitsgemeinschaft
- 11 - Verpflichtung

Anlagen

- 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung und Anschrift der Baumaßnahme)

2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB – (Anlage 1)
- 2.3 Für die Aufstellung der Vorplanungs- und der Bauplanungsunterlagen – BPU – (3.2 und 3.3) und die weiteren Leistungen nach 2.8.1 und 2.8.2:
- 2.3.1 folgende Unterlagen über die Grundlagenermittlung nach § 15 HOAI:
- 2.3.2 Als Baukostenobergrenze werden € vereinbart.
- 2.3.3 Weitere Forderungen des AG:
- 2.4 Für die weitere Bearbeitung der Stufen A 2 und B (2.8.2 u. 2.8.3):
- 2.4.1 die haushaltsrechtlich anerkannten Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen – BPU –
- 2.4.2 Weitere Forderungen des AG:
- 2.5 Der AN hat über Nummer 1 AVB hinaus folgende Rundschreiben zu beachten:
- 2.6 Der AN hat über Nummer 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:
- 2.7 Bauaufsichtliches Verfahren:
- Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren.
Die Verantwortung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Prüferingenieure für die Bauüberwachung nach § 71 BauO Bln wird vom AG bzw. seinen Sachverständigen übernommen. Für den Fall, dass die Bauaufsichtsbehörde auf die Besichtigung des Bauzustandes nach Abschluss der Rohbauarbeiten und der Fertigstellung der baulichen Anlage nach § 72 BauO Bln verzichtet, liegt auch hierfür die Verantwortung beim AG bzw. seinen Sachverständigen (vgl. 4.10 und 5.8).
- Die Baumaßnahme unterliegt den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen des Bundes und der Länder gemäß § 67 BauO Bln. Hierbei liegt die Verantwortung der im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Prüferingenieure beim AG bzw. seinem Sachverständigen für Baustatik (vgl. 4.10 und 5.8).
- 2.8 Allgemeines (siehe auch AVB, Nummer 1)
- 2.8.1 Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen nach 3.1, 3.2 und 3.10.1 (Stufe A 1).

- 2.8.2 Der AG beabsichtigt, den AN mit den Leistungen nach 3.3, 3.4, 3.5 und 3.10.2 – zu beauftragen (Stufe A 2). Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
 Der AG beauftragt den AN mit den Leistungen nach 3.3, 3.4, 3.5 und 3.10.2 (Stufe A 2).
- 2.8.3 Der AG beabsichtigt, den AN mit weiteren Leistungen nach 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10.3 und 3.10.4 – einzeln oder im Ganzen – zu beauftragen (Stufe B). Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
 Der AG beauftragt den AN mit weiteren Leistungen nach 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10.3 und 3.10.4 – einzeln oder im Ganzen – (Stufe B).
- 2.8.4 Der AN ist verpflichtet, die Leistungen nach 2.8.2 und 2.8.3 zu erbringen, wenn der AG sie ihm innerhalb von Monaten nach der Fertigstellung der Leistungen nach 2.8.1 2.8.2 überträgt.
- 2.8.5 Der AG behält sich vor, die Beauftragung von Leistungen nach 3.3 bis 3.10.2 und 3.6 bis 3.10.4 auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.
- 2.8.6 Aus der stufenweisen Beauftragung (vgl. 2.8.1, 2.8.2 und 2.8.3) kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Aus der abschnittswisen Beauftragung (vgl. 2.8.5) kann der AN nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zulässt.
- 2.8.7 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.10 besteht nicht.
- 2.8.8 Der AN hat als Entwurfsverfasser die von ihm gefertigten zeichnerischen und sonstigen Unterlagen zu unterzeichnen. Er hat sämtliche Leistungen persönlich oder mit seinem Büro zu erbringen.
- 2.8.9 Die vom AN vorzulegenden Beschreibungen und Berechnungen sind dem AG in facher Ausfertigung, davon einfach in kopierfähiger pausfähiger Ausführung zu übergeben.
Der AN ist verpflichtet, von ihm gefertigte Beschreibungen und Berechnungen zusätzlich auch in digitaler Form auf einer beschrifteten Diskette/CD-ROM dem AG vorzulegen. Die Daten sind in dem Datenformat vorzulegen.
 In Abstimmung mit dem AG ist es auch möglich, diese Daten per E-Mail zu senden.
 Die vom AN vorzulegenden Leistungsverzeichnisse sind dem AG in facher Ausfertigung, davon einfach in kopierfähiger pausfähiger Ausführung zu übergeben.
Der AN ist verpflichtet, von ihm gefertigte Leistungsverzeichnisse zusätzlich auch in digitaler Form auf einer beschrifteten Diskette/CD-ROM dem AG vorzulegen. Die Daten sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) vorzulegen.
 In Abstimmung mit dem AG ist es auch möglich, diese Daten per E-Mail zu senden.
 Die vom AN vorzulegenden Pläne sind in facher Ausfertigung, davon einmal auf Transparentpapier zu übergeben.
Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht gefaltet und in Ordnern vorzulegen.
 Die vom AN vorzulegenden Pläne sind zusätzlich im Datenformat digital zu übergeben.
 Die vom AN für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI und für die Bestandsdokumentation direkt oder durch Bearbeitung von Daten Dritter erzeugten Geometriedaten sind im Datenformat zu liefern.
 Als Datenträger kommen CD-ROM, Disketten oder 4-mm-DAT-Bänder zum Einsatz.
- 2.8.10 Der AN hat die Leistungen der fachlich Beteiligten (vgl. insbesondere 5) zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Die Koordination ist Bestandteil der in 3 aufgeführten Grundleistungen und wird nicht gesondert vergütet; sie beinhaltet nicht Leistungen nach § 31 HOAI. Die Ergebnisse wichtiger Besprechungen sind vom AN aufzuzeichnen und zu verteilen.
- 2.8.11 Der AN hat den in 2.3.2 vorgegebenen Kostenrahmen für den in 1 des Vertrages beschriebenen Vertragsgegenstand mit den fachlich Beteiligten einzuhalten. Diese Baukostenobergrenze gilt für beide Vertragsparteien als Beschaffensvereinbarung. Der AN ist daher verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme für EUR errichtet werden kann. *)

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Grundlagenermittlung

Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 1; hierzu gehören auch:

- 3.1.1 Konkretisierung des Rahmenantrages
3.1.2 Absteckung des wirtschaftlichen Rahmens der Bauaufgabe
3.1.3 Beratung über andere an der Planung fachlich Beteiligte (auch Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator)
3.1.4 schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse bei größeren und differenzierten Bauwerken

3.2 Vorplanung

Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 2; hierzu gehören im Rahmen des Vorentwurfs auch:

*) Vor Vertragsabschluss sind mit dem AN die Grundlagen für die Bestimmung der Baukostenobergrenze schriftlich festzulegen. Erforderlichenfalls sind für einen späteren Zeitpunkt ergänzende Änderungen vorzubehalten.

- 3.2.1 Lageplan M 1:4 000 1:2 000 1:1 000
Aus dem Lageplan müssen Lage, Größen und Grenzen des Baugrundstücks, die baurechtlichen Linien, die Eigentumsverhältnisse, die gegenwärtige Nutzung, der vorhandene Baum- und Gehölzbewuchs, die zur Beurteilung des Grundstücks nötigen Höhenangaben, die am Baugrundstück vorbeiführenden Straßen und die auf dem Baugrundstück vorhandenen öffentlichen Versorgungsleitungen ersichtlich sein. Die vorhandenen Bauten und sämtliche Teile der neuen Baumaßnahme einschließlich der Außenanlagen sind darzustellen. Soweit der AG nach 4 Unterlagen zur Verfügung stellt, sind diese maßgebend.
- 3.2.2 Vorentwurfszeichnungen M 1:200 1:500 1:1 000
mit sämtlichen Grundrissen, den Hauptansichten und den notwendigen Schnitten. Die Pläne müssen die baurechtlichen Anforderungen berücksichtigen und die zum Verständnis notwendigen Höhenangaben enthalten.
- 3.2.3 Erläuterungen
in kurzgefasster, schriftlicher Form zu den zeichnerischen Unterlagen nach 3.2.1 und 3.2.2.
- 3.2.4 Kostenschätzung
nach DIN 276 (Vordruck der Anweisung Bau).
- 3.3 Entwurfsplanung**
Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 3; hierzu gehören im Rahmen des Entwurfs auch:
- 3.3.1 Lageplan M 1:4 000 1:2 000 1:1 000
Neben der Darstellung im Rahmen der Leistungen nach 3.2.1 sind die geplanten Versorgungsleitungen bis zur Anschlussstelle und die geplanten Wege, Straßen und Stellplätze mit Höhenangaben einzutragen. Die Höhenordinate OKF Erdgeschoss ist anzugeben. Soweit es zur Übersichtlichkeit der Darstellung erforderlich ist, sind die Angaben auf mehrere Pläne zu verteilen. Unterlagen des AG nach 4 sind zu übernehmen.
- 3.3.2 Entwurfszeichnungen M 1:100 1:200 1:500
mit sämtlichen Grundrissen, den zum Verständnis notwendigen Schnitten/Ansichten und gegebenenfalls einfachen Schaubildern. Die Maße, die zum Nachweis der bearbeiteten Fläche erforderlich sind, sind einzutragen. Alle Pläne müssen die erforderlichen Maße und sonstigen Angaben enthalten, die für die Mengenermittlung erforderlich sind. Flächeninhalt und dessen Verwendungszweck sind einzutragen. Schnitte sind in der Regel i.M. 1:100 oder größer zu zeichnen, wobei die Höhen in hinreichendem Maßstab darzustellen sind.
Technische Sonderpläne, wie Bepflanzungsplan, Erdmassenplan und Detailpläne sind im erforderlichen Umfang als prüfungsfähige Unterlagen für die BPU beizufügen.
- 3.3.3 Projektbeschreibung
sinngemäß nach Vordruck der Anweisung Bau.
- 3.3.4 Kostenberechnung
nach DIN 276 (Vordruck der Anweisung Bau) für die Freianlage, gegebenenfalls unter Verwendung von Beiträgen der fachlich Beteiligten.
Die zugehörige Mengenermittlung ist beizufügen; sie muss mit den Entwurfszeichnungen in allen Teilen übereinstimmen. Der Kostenberechnung sind die Preise einschließlich der Umsatzsteuer zur Zeit der Aufstellung zugrunde zu legen.
- 3.3.5 Kostenkontrolle
durch Vergleich zur Kostenschätzung in schriftlicher Form mit Gegenüberstellung der betreffenden Zahlen aus allen Kostengruppen.
- 3.4 Genehmigungsplanung**
Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 4;
 mit Übernahme der Leistungen des AG nach 4.7
 ausgenommen die Leistungen des AG nach 4.7.
(Einholen der Baugenehmigung bzw. bauaufsichtlichen Zustimmung, gegebenenfalls des Vorbescheides. Leitung der Entwurfsarbeiten im Sinne von § 67 BauO Bln im Zustimmungsverfahren.)
Zur Genehmigungsplanung gehören:
- 3.4.1 Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter in bezug auf die öffentlich-rechtlichen Anforderungen.
- 3.4.2 Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden.
- 3.5 Ausführungsplanung**
Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 5; hierzu gehören auch:
- 3.5.1 Ausführungszeichnungen
Die Ausführungszeichnungen mit den notwendigen Detail- und Sonderplänen sind in solchem Umfange und Maßstab anzufertigen, dass eine einwandfreie Ausführung gewährleistet ist.

3.5.2 Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter, auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten mit erfasst sind.

3.5.3 Die gesamte Ausführungsplanung ist nur über den AG an die jeweiligen Baubeteiligten weiterzuleiten.

3.5.4 Der AN hat die Ausführungsplanung während der Objektausführung fortzuschreiben.

3.6 Vorbereitung der Vergabe

Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 6.

Die Leistungsbeschreibung ist im Entwurf dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Die Reinschriften der Leistungsbeschreibung sind vervielfältigungsfähig zu fertigen und mit den erforderlichen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dem AG zum Einholen der Angebote zu übergeben.

3.7 Mitwirkung bei der Vergabe

Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 7,

mit Übernahme der Leistungen des AG nach 4.8

ausgenommen die Leistungen des AG nach 4.8

(Mitwirken bei der Vergabe, Festlegen der Vergabeart, Bestimmen der aufzufordernden Unternehmen unter Berücksichtigung der Vorschläge des AN, Einholen der Angebote, Durchführung des Eröffnungstermins, rechnerisches Prüfen der Angebote, Verhandeln mit den Bietern, Erteilen der Aufträge).

Zur Mitwirkung bei der Vergabe gehören auch:

3.7.1 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

Bei der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen hat der AN die Vordrucke der Anweisung Bau zu verwenden und bei Beschränkter Ausschreibung eine Firmenvorschlagsliste aufzustellen.

3.7.2 Technisches, rechnerisches und wirtschaftliches Prüfen sowie Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphase 6 und 7 fachlich Beteiligten.

3.7.3 Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.

3.7.4 Teilnahme an Verhandlungen mit Bietern.

3.7.5 Kostenanschlag nach DIN 276

Der AN hat für den Kostenanschlag nach DIN 276 die Kosten für die Bauleistungen

nach Teilleistungen (Vergabeeinheiten) im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

oder nach Bauteilen bzw. Bauelementen

aufzugliedern.

Grundlage hierfür sind z. B. Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im M 1:50 bis 1:1. Dem Kostenanschlag ist die Kostengliederung nach DIN 276 Teil 2 und DIN 276 Teil 3, Anhang C, zugrunde zu legen.

3.7.6 Kostenkontrolle

durch Vergleich zur Kostenberechnung in schriftlicher Form mit Gegenüberstellung der betreffenden Zahlen aus allen Kostengruppen.

3.7.7 Mitwirken bei der Auftragserteilung

Dazu gehört auch die unterschriftsreife Vorbereitung der Aufträge bzw. der Bestellscheine.

3.7.8 Für die notwendige Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der vom AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

3.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 8;

mit Übernahme der Leistungen des AG nach 4.9

ausgenommen die Leistungen des AG nach 4.9

(Mitwirken bei der Objektüberwachung, Anweisen der vom AN geprüften und festgestellten Rechnungen, rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme der Leistungen und rechtsgeschäftliche Übergabe des Objektes, Führen von monatlich fortgeschriebenen Haushaltsüberwachungslisten (Kostenstandsübersicht, Nachweis der Ausgaben)).

Zur Objektüberwachung gehören auch:

3.8.1 Systematische, umfassende Einarbeitung in fremde Ausführungsplanung; dabei erkannte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Vorschriften sowie erkennbare Überschreitungen der Kosten aus den BPU (s. 3.8.11) hat der AN unverzüglich mitzuteilen.

Die Zeichnungen sind mit einem Vermerk zu versehen und damit als die für die Ausführung verbindlichen zu kennzeichnen. Eventuelle Bedenken gegen die vorgelegte Ausführungsplanung hat der AN umgehend dem AG mitzuteilen. Die Verantwortung des Ausführungsplaners wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Von der für die Ausführung verbindlichen Ausführungsplanung sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgewichen werden. Erkennbare Abweichungen der Leistungen vom Vertrag – auch solcher, deren Überwachung anderen fachlich Beteiligten obliegt – hat der AN im Bautagebuch zu vermerken und dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 3.8.2 Der AN muss vom Beginn der Arbeiten an bis zur Übergabe des Objektes ein ausreichend personell besetztes Baubüro an der Baustelle unterhalten. Die Unterkunftsräume für das Baubüro werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich Möblierung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung.
- Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- 3.8.3 Der AN bzw. sein Vertreter auf der Baustelle muss grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing. grad) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der Vertreter des AN auf der Baustelle ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellen und Wechsel des Vertreters des AN auf der Baustelle bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner. Der Vertreter des AN ist berechtigt, die nach 3.8.10 auszustellenden Bescheinigungen für den AN zu erteilen.
- 3.8.4 Der AN stellt den Bauleiter nach § 53 BauO Bln. Dieser ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Hat der AN nicht für alle von ihm zu überwachenden Arbeiten die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so bestellt der AG auf Veranlassung des AN geeignete Fachbauleiter. Die Tätigkeiten des AN als Bauleiter gemäß § 53 BauO Bln sind mit der Vergütung für die Grundleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 und § 17 HOAI abgegolten.
- 3.8.5 Der aufzustellende Bauzeitenplan (Balkendiagramm) ist entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt ständig zu überarbeiten.
- Anstelle eines Bauzeitenplanes in Form eines Balkendiagramms wird ein Zeitplan in Netzplantechnik von einem in 5 genannten fachlich Beteiligten aufgestellt. Für die Aufstellung und Fortschreibung dieses Netzplanes sind die notwendigen Angaben zu liefern.
- 3.8.6 Bautagebuch
nach Vordruck BauWohn 350.
- 3.8.7 Eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten sind täglich zu prüfen und zu bescheinigen.
- 3.8.8 Aufmaße sind schriftlich so festzulegen, dass sie nachprüfbar sind. Sie müssen von den ausführenden Firmen und dem AN anerkannt sein. Für Leistungen, die sich in den Ausführungsplänen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr messbar bleiben, sind besondere Aufmaßskizzen zu fertigen.
- 3.8.9 Vorbereiten und Durchführen der Abnahme der Leistungen nach VOB und VOL (Vordrucke der Anweisung Bau).
Zur Abnahme gehören:
– Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme und Teilnahme daran
– Prüfen der Leistungen auf vertragsgemäße Erfüllung
– Feststellen und Auflisten von Mängeln
– Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen.
Vorbereiten der Anträge und Teilnahme an behördlichen Abnahmen und bei der Übergabe des Objektes (Vordruck der Anweisung Bau).
- 3.8.10 Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- | | |
|---|--|
| Die Rechnungen sind nach Prüfung mit folgender Bescheinigung zu versehen: | Sachlich richtig und rechnerisch richtig: |
| | (Datum) (Unterschrift AN) |
| Ist der Endbetrag der Rechnung geändert worden, so lautet die Bescheinigung: | Sachlich richtig und rechnerisch richtig mit EUR |
| | (Datum) (Unterschrift AN) |
| Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Seite zu kennzeichnen mit:
Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung zu kennzeichnen mit: | Duplikat
Nicht bezahlen

S.r.u.r.r.
Berlin,
(Abzeichnung AN) |

Mit der Bescheinigung übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass die Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die beschafften Stoffe – sofern bereits verbaut – bestimmungsgemäß verwendet sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig und dass Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Der AN hat die geprüften Rechnungen mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen dem AG zu übersenden, der anordnet, dass die Kasse die Auszahlung leistet.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN nicht ein.

- 3.8.11 Der AN hat bei der Kostenkontrolle auf der Grundlage des Kostenanschlages (3.7.5) durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen die Kosten nach Einzelgewerken aufzugliedern und entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben.

Alle die Baumaßnahme betreffenden Aufträge und Zahlungen (einschließlich die der fachtechnischen Bereiche) hat der AN fortlaufend aufzulisten und in mindestens monatlichen Abständen dem AG vorzulegen (siehe AVB Nummer 1.6, Satz 2).

- 3.8.12 Nachweis der entstandenen Kosten nach Vordruck der Anweisung Bau.

- 3.8.13 Zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - hat der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.9 Objektbetreuung und Dokumentation

Grundleistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 9,

mit Übernahme der Leistungen des AG nach 4.11 und 4.12

ausgenommen die Leistungen des AG nach 4.11 und 4.12

(Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Unternehmen - Freigabe von Sicherheitsleistungen einschließlich der Mitwirkung nach § 15 HOAI).

- 3.9.1 Überwachung der Beseitigung der innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche auftretenden Mängel.

- 3.9.2 Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen, rechnerischen Ergebnisse des Objektes und des gesamten Schriftwechsels für den Rechnungshof nach Vordruck der Anweisung Bau..

3.10 Besondere Leistungen

(§ 2 Abs. 3, § 15 Abs. 2 HOAI)

- 3.10.1 Besondere Leistungen zu 3.1 bis 3.2 (Stufe A 1)

- 3.10.2 Besondere Leistungen zu 3.3 bis 3.5 (Stufe A 2)

- 3.10.3 Besondere Leistungen zu 3.6 bis 3.9 (Stufe B)

- 3.10.4 Besondere Leistungen zu 3.9

Bestandspläne

Die Bestandspläne sind nach Anlage V 2 der Anweisung Bau zu fertigen.

4 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:

- 4.0 Projektsteuerung nach § 31 HOAI.

- 4.1 Grundlagenermittlung
Leistungen nach § 15 HOAI, Leistungsphase 1.

- 4.2 Einholen von Gutachten über die Eignung und Beschaffenheit des Baugrundstücks sowie Baugrunduntersuchungen einschließlich Grundwasserstand und Grundwassereigenschaften.

- 4.3 Vermessen des Baugrundstücks.

- 4.4 Bereitstellen von Lage- und Höhenplänen sowie von Kataster- und sonstigen Unterlagen für das Baugrundstück, soweit der AN sie für seine Leistungen benötigt; Angaben über planungsrechtliche und bauaufsichtliche Besonderheiten.
- 4.5 Anfertigen von Modellen mit Ausnahme einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle.
- 4.6 Vervielfältigen aller erforderlichen Zeichnungen, notwendigen Erläuterungen, Verdingungsunterlagen und Berechnungen, sofern nicht nach 2.8.9 dem AN übertragen.
- 4.7 Einholen der Baugenehmigung bzw. bauaufsichtlichen Zustimmung, gegebenenfalls des Vorbescheides. Leitung der Entwurfsarbeiten im Sinne von § 67 BauO Bln im Zustimmungsverfahren.
- 4.8 Mitwirken bei der Vergabe, Festlegen der Vergabeart, Bestimmen der aufzufordernden Unternehmen unter Berücksichtigung der Vorschläge des AN, Einholen der Angebote, Durchführung des Eröffnungstermins, Verhandeln mit den Bietern, Erteilen der Aufträge.
- 4.9 Mitwirken bei der Objektüberwachung, Anweisen der vom AN geprüften und festgestellten Rechnungen, rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme der Leistungen und rechtsgeschäftliche Übergabe des Objektes, Führen von monatlich fortgeschriebenen Haushaltsüberwachungslisten (Kostenstandsübersicht, Nachweis der Ausgaben).
- 4.10 die Überwachung im Sinne von § 67 BauO Bln im Zustimmungsverfahren.
 die Funktion der Bauüberwachung im Sinne der §§ 71 und 72 BauO Bln.
- 4.11 Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen.
- 4.12 Freigabe von Sicherheitsleistungen einschließlich der Mitwirkung nach § 15 HOAI.
- 4.13 Beauftragung und Vergütung der Leistungen der fachlich Beteiligten nach 5.
- 4.14 Bereitstellen folgender Unterlagen:

- 4.15

5 Fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- 5.1 Projektsteuerung:

- 5.2 Freianlagen
 - Stufe A 1:
 - Stufe A 2:
 - Stufe B:
- 5.3 Gebäude:
 - Stufe A 1:
 - Stufe A 2:
 - Stufe B:
- 5.4 Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen:

- 5.5 Tragwerksplanung:

- 5.6 Prüfen der Tragwerksplanung und Bauüberwachung der Tragkonstruktion:

- 5.7 Technische Ausrüstung:
 - 5.7.1 Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik:
 - 5.7.2 Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik:
 - 5.7.3 Elektrotechnik:
- 5.8 Schallschutz und Raumakustik:
- 5.9 Im Sinne von § 67 BauO Bln verantwortlich für die
 - Leitung der Entwurfsarbeiten:
 - Bauüberwachung:

6 Termine und Fristen

Für die Fertigstellung der Leistungen nach 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen (siehe auch Nummer 1.4 AVB):

- 6.1 Grundlagenermittlung (3.1) bis zum:
- 6.2 Vorplanung (3.2) bis zum:
- 6.3 Entwurfsplanung (3.3) Wochen nach Freigabe der Vorplanung durch AG
- 6.4 Beginn der Genehmigungsplanung (3.4) nach schriftlicher Aufforderung durch den AG.
Fertigstellung bis zum
- 6.5 Beginn der Ausführungsplanung (3.5) nach schriftlicher Aufforderung durch den AG.
Fertigstellung der Ausführungsplanung entsprechend den festgelegten Terminen für die Einzelgewerke nach dem Terminplan gemäß 3.8.5.
- 6.6 Vorbereitung der Vergabe (3.6), Mitwirkung bei der Vergabe (3.7)
entsprechend den festgelegten Terminen bzw. Fristen nach dem Terminplan gemäß 3.8.5.
Objektüberwachung (3.8) und Objektbetreuung (3.9). Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen.
- 6.7 Besondere Leistungen (3.10)
- 6.8

7 Vergütung

- 7.1 Allgemeines
 - 7.1.1 Grundlage der Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 17 HOAI
 - zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz
 - 7.1.2 Für die Leistungen nach Zeitaufwand gelten folgende Stundensätze:

– für den AN	EUR/Stunde
– für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	EUR/Stunde
– für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	EUR/Stunde
- 7.2 Die Umsatzsteuer für die Leistungen des AN und für die Nebenkosten werden gesondert bezahlt.

- 7.6 Berechnung des Honorars für die Grundleistungen.
- 7.6.1 Für Leistungen nach 3.1 bis 3.2 (Stufe A 1):
- | | | | |
|----------------------|-------------|-------|-----|
| Anrechenbare Kosten: | | EUR | |
| Honorarzone: | Bewertung: | v. H. | |
| Mindestsatz: | | EUR | |
| | Berechnung: | | EUR |
- 7.6.2 Für Leistungen nach 3.3 bis 3.4 (Stufe A 2):
- | | | | |
|----------------------|-------------|-------|-----|
| Anrechenbare Kosten: | | EUR | |
| Honorarzone: | Bewertung: | v. H. | |
| Mindestsatz: | | EUR | |
| | Berechnung: | | EUR |
- 7.6.3 Für Leistungen nach 3.5 (Stufe A 2):
- | | | | |
|----------------------|-------------|-------|-----|
| Anrechenbare Kosten: | | EUR | |
| Honorarzone: | Bewertung: | v. H. | |
| Mindestsatz: | | EUR | |
| | Berechnung: | | EUR |
- 7.6.4 Für Leistungen nach 3.6 bis 3.7 (Stufe B):
- | | | | |
|----------------------|-------------|-------|-----|
| Anrechenbare Kosten: | | EUR | |
| Honorarzone: | Bewertung: | v. H. | |
| Mindestsatz: | | EUR | |
| | Berechnung: | | EUR |
- 7.6.5 Für Leistungen nach 3.8 bis 3.9 (Stufe B):
- | | | | |
|----------------------|-------------|-------|-----|
| Anrechenbare Kosten: | | EUR | |
| Honorarzone: | Bewertung: | v. H. | |
| Mindestsatz: | | EUR | |
| | Berechnung: | | EUR |
- 7.6.6 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 7.6.7 Honorar für Grundleistungen nach 3.1 3.2 bis 3.9
- | | | | |
|--|------------|--|-----|
| | insgesamt: | | EUR |
|--|------------|--|-----|
- 7.7 Vergütung der Besonderen Leistungen:
- Besondere Leistungen nach
- | | | |
|--------|------------|-----|
| 3.10.1 | EUR | |
| 3.10.2 | EUR | |
| 3.10.3 | EUR | |
| 3.10.4 | EUR | |
| | insgesamt: | EUR |
- 7.8 Nebenkosten
- 7.8.1 werden pauschal abgegolten mit (§ 7 Abs. 3 HOAI)
- | | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|
- 7.8.2 werden nach Einzelnachweis abgerechnet (§ 7 Abs. 3 HOAI) bis zum vorläufig geschätzten Höchstbetrag von
- | | |
|--|-----|
| | EUR |
|--|-----|
- 7.8.3 werden nicht vergütet (§ 7 Abs. 1 HOAI)

7.9	Gesamtvergütung			
	Grundleistungen	(7.6.7)	EUR	
	Besondere Leistungen	(7.7)	EUR	
	Nebenkosten	(7.8)	EUR	
			insgesamt:	EUR
7.10	Umsatzsteuer für 7.9	v. H.	EUR	
			Gesamtbetrag:	EUR

8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach Nummer 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	EUR
für sonstige Schäden	EUR

9 Ergänzende Vereinbarungen

10 **Arbeitsgemeinschaft** (Nummer 12 AVB)

Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:

(Berufs- und Namensangabe, Straße, Hausnummer, Ort, Telefon)

11 **Verpflichtung** nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff/547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift